

Interpellation Schorer-St.Gallen vom 27. November 2000
(Wortlaut anschliessend)

Kantonale Gesetzgebung als Folge der Revision der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2001

Mit einer in der Novembersession 2000 eingereichten Interpellation stellt Peter Schorer-St.Gallen Fragen zur Umsetzung der geänderten eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung auf kantonaler Ebene.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. In der Februarsession 2001 wird der Grosse Rat die vorberatende Kommission zur Behandlung von Botschaft und Entwurf eines VI. Nachtragsgesetzes zum Baugesetz bestellen. Die Vorlage zur Umsetzung der geänderten eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung wird dem Grossen Rat bis Mitte Februar 2001 zugestellt.
2. Mit der erwähnten Vorlage wird die Regierung beantragen, den vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Spielraum voll auszuschöpfen.
3. Die Grundsätze für die Ausscheidung der sogenannten Intensivlandwirtschaftszonen sollen im kantonalen Richtplan erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 29ff. des Baugesetzes (sGS 731.1).
4. Nach der Februarsession 2001 bestimmt der Grosse Rat den Zeitplan. Im besten Fall - erste Lesung in der Maisession, zweite Lesung in der Septembersession, kein Referendum - könnte das Nachtragsgesetz auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt, längstens aber für ein Jahr, gilt die Verordnung der Regierung über die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten und schützenswerter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen vom 19. Dezember 2000, in Vollzug ab 9. Januar 2001 (sGS 731.111).

23. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.78

Interpellation Schorer-St.Gallen: «Kantonale Gesetzgebung als Folge der Revision von RPG und RPV»

Auf 1. September 2000 hat der Bundesrat das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die neue Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft gesetzt. Die Revision von RPG und RPV bezweckt grösstenteils die Erweiterung der bisher zugelassenen Nutzung ausserhalb der Bauzonen, was vor allem einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft im internationalisierten Markt dienen soll.

Damit die durch die Bundesgesetzgebung geschaffenen neuen Möglichkeiten genutzt werden können, müssen die Kantone ihre Bau- und Raumplanungsgesetze entsprechend ändern. Z.B. müssen Landwirtschaftszonen II geschaffen werden, damit auch bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktionsbetriebe in landwirtschaftlichem Gebiet angesiedelt werden können. Auch bezüglich der Erweiterung von zonenfremden Bauten oder der Zweckänderung von geschützten Bauten ist u.a. eine kantonale Anschlussgesetzgebung nötig.

Wirtschaftlich sind die neuen Bundesvorschriften für die Betroffenen wichtig. Die Zeit zum Erlass der kantonalen Vorschriften drängt.

Ich ersuche deshalb die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung ebenfalls der Auffassung, dass die Zeit zum Erlass der kantonalen Anschlussgesetzgebung zu den revidierten RPG und RPV drängt? Wann sind Botschaft und Antrag an den Rat zu erwarten?
2. Sollen die durch die Revision der Bundesgesetzgebung geschaffenen Möglichkeiten durch den Kanton voll ausgeschöpft werden? In welchem Bereich allenfalls nicht?
3. In was für einem Verfahren soll die Festlegung der Landwirtschaftszonen II erfolgen?
4. Auf welchen Zeitpunkt werden die entsprechenden kantonalen Vorschriften voraussichtlich in Kraft treten?»

27. November 2000